

MERKBLATT

Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und Personenverkehr

Fahrerinnen und Fahrer, die Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen zu gewerblichen Zwecken durchführen, müssen eine besondere Qualifizierung nachweisen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob diese Tätigkeit als Arbeitnehmer(in) ausgeübt wird oder der/die Unternehmer(in) selbst das Fahrzeug lenkt. Die Regelung gilt auch für den Werkverkehr, also die Verkehre für eigene betriebliche Zwecke, sowie für Transporthilfstätigkeiten.

Welche Rechtsgrundlagen regeln diese Qualifikation?

Die Rechtsgrundlage in Deutschland ist das „Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr“ – BKrFQG (BGBl. I vom 14.08.2006) sowie die „Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes – BKrFQV (BGBl. I vom 22.08.2006). Das Gesetz und die Verordnung sind am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten. Mit dieser Inkraftsetzung erfolgte die Umsetzung der europäischen „Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenkraftverkehr“.

Die besondere Qualifizierung durch eine zusätzliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn eine Fahrerlaubnis der Klasse **D1, D1E, D** oder **DE** nach dem **9. September 2008** (Personenverkehr) bzw. **C, C1, CE** oder **C1E** nach dem **9. September 2009** (Güterkraftverkehr) erworben wurde.

Wer eine Fahrerlaubnis des „D“- oder „C“-Klasse-Bereichs vor diesen Stichtagen erworben hat, braucht keine Prüfung abzulegen.

Allerdings ist die regelmäßige Weiterbildung nachzuweisen.

A. Pflicht zur Grundqualifikation

I. Wer ist von der Qualifizierungspflicht betroffen?

Betroffen sind Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen

- mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr, d. h. gewerblicher und Werkverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE);
- mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE).

II. Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
- Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 und 2 BKrFQG oder während der Weiterbildung nach § 5 BKrFQG eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken.

Die Grundqualifikation nicht nachweisen müssen Fahrerinnen und Fahrer,

- die im **Güterverkehr** eingesetzt werden, und die ihren Führerschein vor dem 10.09.2009 erworben haben. Diese müssen spätestens bis zum 10.09.2014 eine Weiterbildung absolvieren,
- die im **Personenverkehr** eingesetzt werden und die ihren Führerschein vor dem 10.09.2008 erworben haben. Diese müssen spätestens bis zum 10.09.2013 eine Weiterbildung absolvieren.

III. Arten der Grundqualifikation

Es ist zu unterscheiden zwischen den gesetzlichen Nachweisarten:

- **Grundqualifikation**
- **Beschleunigte Grundqualifikation**

Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf zwei Wegen erbracht werden:

1. Es wird eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb erfolgreich abgeschlossen bzw. ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
2. Es wird erfolgreich eine Prüfung bei der IHK abgelegt.
 - a. Die Prüfung umfasst einen theoretischen Teil von 240 Minuten und einen praktischen Teil von insgesamt 210 Minuten, der aus den drei Teilen Fahrprüfung – 120 min.,
 - b. praktischer Prüfungsteil zu Themen wie Ladungssicherung, Notfallsituationen usw. – 30 min.,
 - c. „Bewältigung kritischer Fahrsituationen“ – max. 60 min. besteht.

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht **nicht** vorgeschrieben.

Erforderlich für die Zulassung zur Prüfung ist jedoch der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis.

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsverordnungen für Güterkraftverkehr bzw. Personenverkehr (GBZugVO und PBZugVO) besitzen, sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen. Die praktische Prüfung muss jedoch vollständig abgelegt werden.

Mit dem Bestehen der Prüfung geht nicht die Anerkennung oder Gleichstellung mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb) einher. Die Prüfung zum Nachweis der Grundqualifikation entspricht nicht der Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie das erfolgreiche Ablegen einer 90-minütigen theoretischen Prüfung bei der IHK. Die Teilnahme am Unterricht ist hier verpflichtend. Bei der theoretischen Prüfung sind auch wieder Erleichterungen für Inhaber von Fachkundenachweisen nach den Berufszugangsverordnungen vorgesehen.

Eine Fahrerlaubnis muss für die beschleunigte Grundqualifikation nicht vorliegen.

Beruflich nutzen dürfen Sie eine Fahrerlaubnis, die nach dem 10. September 2008 (Personenverkehr) bzw. dem 10. September 2009 (Güterkraftverkehr) erworben wird nur, wenn Sie einen Nachweis über die Grundqualifikation vorlegen können. Hier bietet sich die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung vor der IHK an. Für diese Prüfung brauchen Sie keine Fahrerlaubnis.

Da der Erwerb der Fahrerlaubnis der „C“- oder „D“-Klassen sehr teuer ist, empfehlen wir, zunächst die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung abzulegen.

Dazu müssen Sie vorher einen Lehrgang besuchen, der von anerkannten Ausbildungsstätten angeboten wird.

Nach Bestehen der Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer sind Sie sicher, dass Sie Ihre später noch zu erwerbende Fahrerlaubnis auch wirklich beruflich verwenden können.

IV. Mindestalter

Das Mindestalter zum Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. der Verkehrsart ab.

Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten		Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (Gelegenheitsverkehr)
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (bis 50 km)	23 Jahre (Gelegenheitsverkehr)
D1	18 Jahre			21 Jahre	
D1E	18 Jahre			21 Jahre	

B. Weiterbildung

Jeweils innerhalb von **fünf Jahren** im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation bzw. der beschleunigten Grundqualifikation müssen die Kenntnisse durch Teilnahme an einer **Fortbildungsschulung** aufgefrischt werden.

Zum ersten Eintritt der neuen Regelungen sind jedoch „Übergangspuffer“ eingeführt worden, die es zulassen, den Weiterbildungsrythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen.

So können die Fahrerlaubnisinhaber, die keine Grundqualifikation absolvieren müssen (Fahrerlaubniswerb vor dem 10. September 2008 bzw. 2009) die Fünfjahresfrist unbeschränkt unterschreiten oder um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis dementsprechend bis zum 9. September 2015 bzw. 2016 erbringen. Voraussetzung ist, dass die Gültigkeit der aktuellen Fahrerlaubnis zwischen dem 10. September 2008/2009 und dem 9. September 2015/2016 endet.

Diejenigen, die zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Fahrerlaubniswerb ab dem 10.09.2008 bzw. 2009) dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis schon nach drei Jahren erbringen – oder auch auf sieben Jahre strecken.

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne "Blöcke" aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein „Einzelblock“ mindestens 7 Stunden umfassen. Die Teilnahme an einzelnen „Weiterbildungsblöcken“ kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Für den Fall, dass ein Fahrer oder eine Fahrerin das Unternehmen wechselt, werden die bereits absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen/-zeiten angerechnet.

Für die Weiterbildung ist ausschließlich die **Teilnahme** am Lehrgang **verpflichtend**. Eine **Abschlussprüfung** ist **nicht vorgesehen**.

C. Dokumentation der Qualifikation

Die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch den Eintrag im Führerschein dokumentiert. Hierzu ist mit der Richtlinie 2003/59/EG der Gemeinschaftscode "95" eingeführt worden:

„95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum erfüllt“.

In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer 95 in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis (Beispiel: 95.01.01.2012).

Indirekte Folge dieser Regelung ist, dass der Umtausch "alter Führerscheine" in neue Kartenführerscheine erforderlich wird.

D. Anerkannte Ausbildungsstätten

Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes, sofern die Fahrschulerlaubnis nicht ruht;
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen;
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen
- „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“
- „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
- einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen;
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelung durchführen;

Weitere, von der jeweils zuständigen Landesbehörde anerkannte Ausbildungsstellen.

Die Anerkennung für die staatlich anzuerkennende Ausbildungsstätte erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle. Die zuständigen Stellen sind noch nicht in allen Bundesländern festgelegt. Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat die Zuständigkeit festgelegt. Für die staatlich anzuerkennenden Ausbildungsstätten für die Schulung „beschleunigte Grundqualifikation“ und die Weiterbildung sowie für die Überwachung dieser Ausbildungsstätten sind die Bezirksregierungen zuständig. Für den Bezirk der IHK Siegen ist dies die:

[Bezirksregierung Arnsberg](#)

Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Julia Ittermann
Tel. 02931 / 82-2163
E-Mail julia.ittermann@bra.nrw.de

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen,

<http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner: Hr. Burhan Demir
Koblenzer Str. 121, 57072 Siegen
☎ 0271 3302-319
E-Mail: burhan.demir@siegen.ihk.de